MORAWA BERCHTOLD
TRANSPORT UND LOGISTIK

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MORAWA-BERCHTOLD TRANSPORTE GMBH, FN 134011 A, FASSUNG 02.2025

1. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

1.1. Wir, die Morawa-Berchtold Transporte GmbH, FN 134011 a (in der Folge auch: wir), arbeiten ausschließlich auf Grundlage dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" in jeweils geltender Fassung (in der Folge auch: AGB) sowie der Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen in jeweils geltender Fassung (in der Folge auch: AÖSp). Unsere AGB und die AÖSp liegen bei uns in unseren Geschäftsräumen zur Einsichtnahme auf und können auch auf unserer Internetseite http://www.morawalogistik.com/ eingesehen werden.

1.2. Diese Bedingungen gelten zwingend und unabdingbar für unsere sämtlichen Tätigkeiten und Verrichtungen (insbesondere Speditions-, Fracht-, Lager-, Logistik-, Kommissions- und sonstige Geschäfte), gleichgültig in welcher Form wir beauftragt werden.

1.3. Diese Bedingungen gelten zwingend und unabdingbar und uneingeschränkt auch für unsere sämtlichen Tätigkeiten und Verrichtungen (gemäß **1.2.**) bei Beauftragung mittels Internet über das auf unserer Homepage implementierte Auftragsportal (in der Folge auch kurz: ONLINEAUFTRÄGE). Für diese ONLINE-AUFTRÄGE gelten zusätzlich unsere „Besonderen Geschäftsbedingungen für ONLINE-AUFTRÄGE" in jeweils geltender Fassung, in der Folge auch kurz: ONLINE-AGB, Anhang I zu diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen". Für die wirksame Vereinbarung dieser AGB ist es im Bereich B2B ausreichend, wenn der andere Vertragsteil die Möglichkeit hat, die AGB einzusehen, bevor sie Vertragsinhalt werden (sollen).

1.4. Ein Ausschluss unserer AGB und ONLINE-AGB, auch teilweise, ist nicht möglich und uns gegenüber in jedem Fall unwirksam. Wer mit uns, gleichgültig in welcher Form, auch online, in Rechtsbeziehungen treten will und/oder tritt und/oder uns beauftragt, anerkennt damit, unabhängig von einem nachfolgenden Vertragsabschluss, ab diesem Zeitpunkt ausdrücklich diese Allgemeinen Grundlagen und unsere AGB, ONLINE-AGB sowie AÖSp in jeweils geltender Fassung; dies auch für die Zukunft. Diese genannten Bedingungen haben auch dann Gültigkeit, wenn wir uns auf diese bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich berufen sollten.

1.5. Die Geltung von Bedingungen des Auftraggebers, wie Auftrags- oder Geschäftsbedingungen etc., und allfälligen mit diesen bestimmten Pönalen, Vertragsstrafen etc. wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch die Geltung der Bestimmungen von allgemeinen / besonderen Regelwerken (Gesetze, Verordnungen etc.), welche von den Bestimmungen unserer AGB abweichen. Dieser ausnahmslose Ausschluss gilt auch dann, wenn wir Bedingungen des Auftraggebers oder Regelwerken bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich widersprechen.

1.6. Bei zwingender Geltung der CMR sind die Bestimmungen unserer AGB, ONLINE-AGB, der AÖSp sowie der Gesetze lediglich in dem Umfang unwirksam, als diese Gegenstände betreffen, welche in den CMR geregelt sind und den diesbezüglichen Bestimmungen der CMR zuwiderlaufen. Darüber hinaus haben unsere AGB, die AÖSp und die gesetzlichen Bestimmungen jedoch volle Wirksamkeit.

1.7. Sollten einzelne Bestimmungen unserer AGB oder ONLINE-AGB ganz oder teilweise ungültig sein, wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen der AGB nicht berührt.
Eine ungültige Bestimmung ist durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und unseren Interessen am ehesten entspricht.

1.8. Auf unsere Rechtsbeziehungen und Verträge sind (unter Bedachtnahme auf 1.6.) in nachfolgender, absteigender Reihenfolge anzuwenden:

1.) unser schriftliches Offert / unsere schriftliche Auftragsbestätigung / unsere AGB samt ONLINE-AGB
2.) die AÖSp
3.) supranationales Recht
4.) nationales Recht

Im Falle von Widersprüchen ist die vorstehende Reihenfolge der Vertragsinhalte maßgeblich.

2. AUFTRAGSGRUNDLAGEN

2.1. Unsere Angebote sind ausnahmslos freibleibend. Für das Auftragsverhältnis mit uns und Kostenvereinbarungen mit uns ist lediglich unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Abänderungen oder Ergänzungen von Angeboten / Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausnahmslos der Schriftform.

2.2. Mündliche, telefonische, oder uns sonst wie zugegangener Aufträge oder sonstige Mitteilungen, die von keiner Seite schriftlich bestätigt werden, ebenso Mitteilungen an Lager-, Fahr- und Begleitpersonal, Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte sind für uns nicht bindend. Für deren Befolgung und Ausführung übernehmen wir deshalb keine Gewähr. Die Übergabe von Gütern und Schriftstücken irgendwelcher Art an unsere Arbeitnehmer oder an Erfüllungsgehilfen, derer wir uns zur Ausführung der uns erteilten Aufträge bedienen, oder Dritte erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers, wenn sie nicht vorher mit uns oder einem unserer bevollmächtigten Angestellten ausdrücklich vereinbart war.

2.3. Mangels ausreichender oder ausführbarer Weisung, oder wenn eine Weisung nicht in angemessener Zeit eingeholt werden kann, dürfen wir unter Wahrnehmung der Interessen des Auftraggebers nach unserem freien Ermessen handeln, insbesondere Art, Weg oder Mittel der Beförderung wählen.

2.4. Wir dürfen die Versendung des Gutes zusammen mit Gütern anderer Versender in Sammelladungen (oder auf Sammelkonnossement) bewirken, falls uns nicht das Gegenteil ausdrücklich schriftlich vorgeschrieben ist. Die Übergabe eines Stückgutfrachtbriefes ist kein gegenteiliger Auftrag.

2.5. Verladefristen, Lieferfristen, Entladefristen, eine besondere Behandlung von Gütern, eine bestimmte Reihenfolge in der Zustellung oder Abfertigung von Gütern gleicher Beförderungsart werden ohne ausdrückliche Vereinbarung und schriftliche Bestätigung durch uns nicht gewährleistet. Auch bei deren wirksamer Vereinbarung sind diese für uns nur verbindlich, wenn diese unter Berücksichtigung aller Umstände von einem sorgfältigen Frachtführer eingehalten werden können. Die Bezeichnung als Messe- oder Marktgut bedingt keine bevorzugte Abfertigung. Für nachträglich geänderte Fristen kann auch bei deren Bestätigung durch uns keine Gewähr geleistet werden.

2.6. Besondere Kennzeichnungen des Gutes als zerbrechlich etc. oder allgemeine Warnhinweise, wie „nicht stürzen“, „nicht kippen“, etc. begründen keine besondere Behandlung des Gutes und keine weitergehende Haftung für diese besonderen Umstände, es sei denn, eine besondere Behandlung des Gutes oder eine weitergehende Haftung daraus wäre mit uns schriftlich vereinbart und im Frachtbrief eingetragen worden.

2.7. Ereignisse, die von uns nicht verschuldet sind, uns aber an der Erfüllung unserer Pflichten ganz oder teilweise behindern, ferner Streiks und Aussperrungen befreien uns für die Zeit ihrer Dauer von unseren Verpflichtungen und Haftungen aus den von diesen Ereignissen berührten Aufträgen. In solchen Fällen sind wir, selbst wenn eine feste Übernahme vereinbart ist, berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn der Auftrag schon teilweise ausgeführt worden ist. Dem Auftraggeber steht in diesen Fällen das gleiche Recht zu, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages billigerweise nicht zugemutet werden kann. Treten wir oder der Auftraggeber nach den vorstehenden Bestimmungen zurück, so behalten wir unseren Anspruch wahlweise auf die vereinbarte oder angemessene Fracht und sind uns darüber hinaus die entstandenen Kosten zu erstatten.

3. VON DER BEFÖRDERUNG AUSGESCHLOSSENE GÜTER

3.1. Grundsätzlich von der Annahme und Beförderung ausgeschlossene sind insbesondere nachstehende Güter:

3.1.1. Güter, die Nachteile für Personen, Tiere, andere Güter, Beförderungsmittel oder sonstige Gegenstände zur Folge haben könnten sind.

3.1.2. Güter welche aufgrund ihrer natürlichen Beschaffenheit gänzlichem oder teilweisem Verlust oder Beschädigung, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Auslaufen, normalem Schwund oder Einwirkung von Ungeziefer oder Nagetieren ausgesetzt sind.

3.1.3. Nicht transportsicher verpackte Güter.

3.1.4. Güter mit fehlender, ungenügender oder unzulänglicher Numerierung oder Bezeichnung.

3.1.5. Güter, deren Inhalt, Beförderung oder Lagerung etc. gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen.

3.1.6. Güter, welche für ihre Beförderung, Behandlung, Verladung, Stauung, Entladung und Lagerung etc. besondere Ausführung, Handhabung und Eigenschaften, besondere Transport- oder Lademittel, besondere Verpackung, besondere Behandlung, besondere Einrichtungen (z.B. für temperaturgeführtes Gut), besondere Be- und Entladevorrichtungen, besonderes Fachpersonal, besondere Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen etc. erfordern.

3.1.7. Güter bei deren Beförderung mit dem Auftreten von Hindernissen zu rechnen ist.

3.1.8. Güter, deren Beförderung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegen.

3.1.9. Güter, mit einem tatsächlichen Wert von mehr als 10.000,- EURO brutto.

3.1.10. Sendungen, die Geld, Wertgegenstände wie Edelmetalle, Uhren, Schmuck, Edelsteine etc., Kunstgegenstände, Antiquitäten, sonstige Kostbarkeiten, oder andere Zahlungsmittel, Scheck- oder Kreditkarten, gültige Briefmarken, Wertpapiere jeder Art enthalten.

3.2. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Sendungen hinsichtlich allfälliger Beförderungsausschlüsse (siehe insbesondere 3.1.) zu überprüfen, und dazu auch zu öffnen.

3.3. Werden uns Sendungen mit derartigen, von der Annahme und Beförderung ausgeschlossenen, Gütern gem. Punkt 3.1. ohne besonderen Hinweis auf deren besondere Eigenschaften und ohne entsprechende Kennzeichnung übergeben, sind wir berechtigt die Ausführung der Beförderung zu verweigern und das Gut sogleich auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu entladen und einzulagern.

3.4. Der Auftraggeber haftet uns verschuldensunabhängig und betraglich unbegrenzt für alle aus der Übergabe von solchen Gütern entstehende Kosten und Schäden. Wir sind dem Auftraggeber gegenüber von jeder Haftung und jedem Ersatz für Substanz- und Verlust-schäden an solchen Gütern befreit.

4. VERTRAGSABSCHLUSS, ONLINE-AUFTRÄGE

4.1. Der Vertrag mit dem Auftraggeber gilt grundsätzlich mit dem Zugehen unserer schriftlichen Auftragsbestätigung an diesen abgeschlossen. Damit gelten, vorbehaltlich bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgter Vereinbarung, jedenfalls unsere AGB in vollem Umfang.

4.2. Abweichend von **4.1.** gelten für ONLINE-AUFTRÄGE für den Vertragsabschluss die besonderen Bestimmungen unserer ONLINE-AGB. Demnach erfolgen ONLINE-AUFTRÄGE auf alleinige Gefahr des Auftraggebers und sind für uns grundsätzlich solange unverbindlich, bis diese durch eine schriftliche Auftragsbestätigung eines unserer Mitarbeiter bestätigt wurden, oder wir ohne derartige Auftragsbestätigung mit dem Verladen des Gutes an der Ladestelle beginnen. Für die Ausführung von ONLINE-AUFTRÄGEN sind ausschließlich die in den ONLINEAUFTRÄGEN angeführten Bedingungen maßgeblich. Vorgegebene Fristen oder Termine sind für uns ohne unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung unverbindlich (2.5.). Wir sind berechtigt, die Ausführung von ONLINE-AUFTRÄGEN ohne Angabe von Gründen und ohne dass uns daraus eine Haftung treffen würde, zu jeder Zeit abzulehnen. Sofern die Ursachen für die Ablehnung/Nichtausführung nicht unserem Risikobereich zuzurechnen sind, etwa bei fraglicher
Bonität des Auftraggebers (begründete Zweifel dafür sind bereits ausreichend), können wir den Ersatz der Fracht und sämtlicher Schäden, einschließlich des entgangenen Gewinns, begehren.

4.3. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages mit uns bedürfen zu ihrer Gültigkeit und Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung und unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere AGB sind ausnahmslos zwingend und unabänderlich.

4.4. Fahrpersonal, Lagerarbeiter, unsere Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte sind von uns nicht bevollmächtigt, für uns rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, Verpflichtungen oder vertragliche Vereinbarungen einzugehen oder abzuändern. Erklärungen dieser Personen sind für uns ohne unsere nachfolgende ausdrückliche schriftliche Bestätigung nicht bindend.

5. AUFTRAGSERTEILUNG

Der Absender hat uns bei Auftragserteilung unaufgefordert alle für die Behandlung, Beförderung etc. des Gutes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und uns dafür alle erforderlichen Urkunden zur Verfügung zu stellen. Wir sind weder bei Auftragserteilung noch zu einem späteren Zeitpunkt verpflichtet zu prüfen, ob diese Auskünfte und Urkunden richtig und vollständig sind.

6. FRACHTBRIEF, BEGLEITPAPIERE, ABLIEFERNACHWEISE

6.1. Der Absender leistet Gewähr für die richtige und vollständige Ausfertigung des Frachtbriefes und dessen Inhalt. Mit seiner Unterschrift unter dem CMR-Frachtbrief bestätigt er, dass die Angaben im Frachtbrief richtig und vollständig sind. Er hat dem Frachtbrief sämtliche Begleitpapiere und Urkunden beizugeben, die für die vor der

Ablieferung des Gutes zu erledigende Zoll- oder sonstige amtliche Behandlung notwendig sind, bzw. uns diese zur Verfügung zu stellen und uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wir sind nicht verpflichtet zu prüfen, ob diese Auskünfte und Urkunden richtig und vollständig sind. Für uns sind die Angaben des Absenders verbindlich.

6.2. Der Absender haftet uns für alle aus dem Fehlen, der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Urkunden und Angaben entstehende Kosten und Schäden. Wir sind von jeder Haftung aus der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Urkunden und Angaben des Absenders frei.

6.3. CMR-Frachtbriefe, Lieferscheine, Ablieferungsbelege oder sonstige Urkunden stellen wir unserem Auftraggeber ausnahmslos digital zur Verfügung. Werden solche Urkunden bei uns im Original angefordert, sind wir berechtigt die damit verbunden Kosten zusätzlich in Rechnung zu stellen.

7. HAFTUNG, HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE, HAFTUNGSBEGRENZUNGEN

7.1. Schaden im Sinne dieser AGB ist der positive Schaden und entgangene Gewinn, der Substanz- und Verlustschaden, der Schaden aus Überschreitung der Lieferfrist etc.

7.2. Soweit gesetzlich zulässig, ist unsere Haftung für Schäden, unabhängig vom Grad des Verschuldens und aus welchem Rechtsgrund auch immer, ausgeschlossen.

7.3. Sollte uns eine Haftung für Schäden treffen, ist diese nach diesen AGB, den AÖSp und den relevanten gesetzlichen haftungsbegrenzenden Bestimmungen begrenzt. Wir haften grundsätzlich nur, wenn uns ein Verschulden trifft. Unsere Haftung für leicht fahrlässiges Verhalten ist ausgeschlossen. Die Beweislast für sämtliche haftungsbegründenden Tatsachen (Eintritt und Höhe eines Schadens, Verschulden etc.) liegt in allen Fällen beim Geschädigten / Anspruchsteller.

7.4. Bei zwingender Geltung der CMR ist unsere Haftung für Schäden in den dort bestimmten Fällen ausgeschlossen oder begrenzt. Wir sind demnach von jeder Haftung befreit, wenn der Schaden durch Umstände verursacht wurde, welche wir nicht vermeiden und deren Folgen wir nicht abwenden konnten, sowie, wenn der Schaden durch ein Verschulden des Verfügungsberechtigten, eine nicht von uns verschuldete Weisung des Verfügungsberechtigten oder durch besondere Mängel des Gutes verursacht wurde. Die Entschädigung darf 8,33 Rechnungseinheiten (SZR) je Kilogramm Rohgewicht nicht übersteigen.
Der Vereinbarung eines besonderen Lieferungsinteresse gem. Art. 26 CMR stimmen wir grundsätzlich nicht zu.

7.5. Überdies sind wir bei zwingender Geltung der CMR von jeder Haftung befreit, Schaden aus den mit einzelnen oder mehreren Umständen der folgenden Art verbundenen besonderen Gefahren entstanden ist:
7.5.1. Verwendung von offenen, nicht mit Planen gedeckten Fahrzeugen, wenn diese Verwendung ausdrücklich vereinbart worden ist;

7.5.2. Fehlen oder Mängel der Verpackung, wenn die Güter ihrer Natur nach bei fehlender oder mangelhafter Verpackung Verlusten oder Beschädigungen ausgesetzt sind;

7.5.3. Behandlung, Verladen, Verstauen oder Ausladen des Gutes durch den Absender, den Empfänger oder Dritte, die für den Absender oder Empfänger handeln;

7.5.4. natürliche Beschaffenheit gewisser Güter, derzufolge sie gänzlichem oder teilweisem Verlust oder Beschädigung, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Auslaufen, normalen Schwund oder Einwirkung von Ungeziefer oder Nagetieren, ausgesetzt sind;

7.5.5. ungenügende oder unzulängliche Bezeichnung oder Nummerierung der Frachtstücke;

7.5.6. Beförderung von lebenden Tieren.

7.6. Ist ein Schaden bei einem Dritten, etwa einem Frachtführer, Lagerhalter, Schiffer, Zwischen- oder Unterspediteur, Versicherer, einer Eisenbahn oder Gütersammelstelle, bei Banken oder sonstigen an der Ausführung des Auftrages beteiligten Unternehmern entstanden, so haften wir für diese und deren Erfüllungshandlungen nicht. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, ist unsere Tätigkeit mit der Beauftragung des Erfüllungsgehilfen abgeschlossen (§ 1313 ABGB, § 52 Abs. 1 AÖSp).

7.7. Dem Auftraggeber steht es - abgesehen von der Versicherungsmöglichkeit (siehe §§ 35 ff., 39 ff. AÖSp) - frei, mit uns eine über die Höchsthaftung hinausgehende Haftung gegen besondere Vergütung zu vereinbaren. Eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftform sowie des Eintrags im Frachtbrief.

7.8. Für alle unsere Tätigkeiten und Verrichtungen, gleichgültig ob es sich um Speditions-, Fracht-, Lager-, Logistik-, Kommissions- oder sonstige Geschäfte handelt, haften wir ausschließlich auf Grundlage unserer AGB und auf Grundlage der AÖSp. Haben wir aufgrund ausdrücklichen oder vermuteten Auftrages die Speditionsversicherung (SVS / RVS / LVS) gedeckt, oder auftragsgemäß eine andere Versicherung, so sind wir von jeder durch diese Versicherungen gedeckten Schaden frei.
Auf ausdrücklichen Wunsch treten wir unsere Ansprüche gegen den Versicherer ab.

7.9. Für Schäden aufgrund mangelhafter oder fehlender Schnittstellendokumentationen trifft uns keine Haftung.

8. BESONDERE HAFTUNGSBEGRENZUNGEN UND HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

8.1. Wir haften insbesondere nicht:

8.1.1. für Schäden, insbesondere auch Beraubungsschäden, an nicht oder mangelhaft verpackten Gütern, soweit nicht eine vorherige besondere schriftliche Vereinbarung über die Haftung erfolgt ist;

8.1.2. für Güter, die nach den zur Anwendung kommenden Beförderungsbestimmungen als unverpackt oder mangelhaft verpackt gelten; diese gelten auch uns gegenüber als unverpackt oder mangelhaft verpackt;

8.1.3. für äußerlich erkennbare Schäden der Verpackung, die sogleich oder später zutage treten; diese dürfen wir auf Kosten des Auftraggebers beseitigen lassen, wir müssen dies aber nicht tun, wir übernehmen dadurch aber keine über die vorhergehenden Absätze hinausgehende Haftung;

8.1.4. für Schäden, die durch Aufbewahrung im Freien entstehen, wenn solche Aufbewahrung vereinbart oder eine andere Aufbewahrung nach dem üblichen Geschäftsbetrieb oder nach den Umständen untunlich war;

8.1.5. für Schäden, die durch Diebstahl, Erpressung oder Raub oder eine andere strafbare Handlung entstehen;

8.1.6. für die unmittelbaren oder mittelbaren Folgen jedes sonstigen Ereignisses, das wir nicht verschuldet haben (wie etwa höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Schadhaftwerden irgendwelcher Geräte oder Leitungen, Einwirkung anderer Güter, Beschädigungen durch Tiere, natürliche Veränderung des Gutes, Verzögerungen, Lade-Beförderungs- oder
Entladehindernisse etc.).

8.2. Bei allen Gütern, deren Wert mehr als € 29,06 für das kg brutto beträgt, sowie bei Geld, Urkunden und Wertzeichen haften wir für jeden wie auch immer gearteten Schaden nur dann , wenn uns eine schriftliche Wertangabe vom Auftraggeber so rechtzeitig zugegangen ist, dass wir unsererseits in der Lage waren, uns über Annahme oder Ablehnung des Auftrages und über die für Empfangnahme, Verwahrung oder Versendung zu treffenden Vorsichtsmaßregeln schlüssig zu werden.

8.3. Die Übergabe einer Wertangabe an Lager-, Fahr- und Begleitpersonal ist ohne rechtliche Wirkung, solange sie nicht in unseren Besitz oder eines unserer zur Empfangnahme ermächtigten kaufmännischen Angestellten gelangt ist, es sei denn, dass eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

8.4. Wir sind zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ansprüche des Auftraggebers im Wege der Drittschadensliquidation geltend zu machen.

9. REKLAMATION VON VERLUSTEN UND SCHÄDEN

9.1. Wir sind bei Übernahme des Gutes nicht verpflichtet, dessen Zustand und Verpackung (Transportsicherheit der Verpackung, erforderliche Kennzeichnungen, Beschriftungen und
Warnhinweise etc.), und die Richtigkeit der Angaben im Frachtbrief über die Anzahl der Frachtstücke und über ihre Zeichen und Nummern zu überprüfen. Siehe dazu auch unten zu 14. und 15.

9.2. Der Empfänger ist verpflichtet, bei Ablieferung des Gutes, dessen Zustand gemeinsam mit dem Fahrer (Frachtführer) zu überprüfen.

9.3. Alle Verluste und Schäden am Gut müssen uns gegenüber Zug um Zug mit der Übernahme des Gutes schriftlich gerügt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Rügeverpflichtung gelten Verluste und Schäden unwiderleglich erst nach der Ablieferung entstanden und haften wir für diese nicht.
9.4. Geht uns eine Schadensmitteilung in einem Zeitpunkt zu, zu dem uns die Wahrung der Rechte gegen Dritte nicht mehr möglich ist, so sind Ansprüche gegen uns jedenfalls ausgeschlossen bzw. ist uns der Anspruchsteller zum Ersatz jeden Schadens verpflichtet.

10. ANGEBOTE, ENTGELTLICHKEIT, KOSTEN, FRACHT ETC.

10.1. Alle unsere Tätigkeiten und Verrichtungen sind grundsätzlich entgeltlich. Wir sind berechtigt, für alle unsere Tätigkeiten und Verrichtungen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen, dies auch dann, wenn die Entgeltlichkeit nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Alle uns aus unseren Tätigkeiten und Verrichtungen erwachsenen Kosten, Auslagen, Gebühren, Zölle etc. dürfen wir in voller Höhe an unseren Auftraggeber weiter verrechnen, dieser hat uns von diesen unverzüglich freizustellen. Die Mitteilung des Auftraggebers an uns, dass ein Anderer für unsere Kosten etc. zahlungspflichtig ist, berührt die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers uns gegenüber nicht, dieser bleibt uns in vollem Umfang zahlungspflichtig.

10.2. Unser Kosten und Entgelte etc. (Fracht etc.) verstehen sich ausnahmslos netto, also exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

10.3. Unsere Angebote sind ausnahmslos freibleibend und gelten nur bei unverzüglicher Annahme zur sofortigen Ausführung des betreffenden Auftrages, sowie, wenn bei Erteilung des Auftrages auf das Angebot ausdrücklich schriftlich Bezug genommen wird.

10.4. Kostenbekanntgaben, welche von uns nicht unverzüglich ausdrücklich schriftlich bestätigt werden, sind für uns nicht verbindlich. Unsere Fahrer, Erfüllungsgehilfen oder sonstige Dritte sind nicht bevollmächtigt für uns Kosten zu vereinbaren oder Nachlässe zu gewähren.

10.5. Unsere Angebote und Vereinbarungen mit uns über Kosten (Fracht etc.) und Leistungen beziehen sich stets nur auf die namentlich angeführten eigenen Leistungen und/oder namentlich angeführten Leistungen Dritter und, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nur auf Güter normalen Umfangs, normalen Gewichts und normaler Beschaffenheit; sie setzen normale unveränderte Beförderungsverhältnisse, ungehinderte Verbindungswege, Möglichkeit unmittelbarer sofortiger Weiterversendung sowie Weitergeltung der bisherigen Frachten, Valutaverhältnisse und Tarife, welche der Vereinbarung zugrunde lagen voraus. Übliche (Sonder-) Gebühren und (Sonder-) Auslagen können von uns jederzeit eingehoben werden, auch wenn wir den Auftraggeber nicht darauf aufmerksam gemacht haben.

10.6. Die frei vereinbarte Fracht ist auf Basis der mit der vereinbarten Beförderung üblicherweise zu erwartenden Beförderungsdauer (einschließlich der üblichen Be- und Entladezeiten) kalkuliert. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt die Fracht für unsere vorhersehbare normale Beförderungsleistung für dieses Gut auf der vereinbarten Beförderungsstrecke für die kalkulierte Zeit. Mit der Fracht werden nur unsere vereinbarten und voraussehbaren Leistungen abgegolten, darüber hinaus keine weiteren Leistungen. Kommt es durch Verzögerungen aufgrund von Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen oder aus welchem sonstigen Anlass auch immer, oder aufgrund von Hindernissen zur Verlängerung der Inanspruchnahme des LKW's, des Fahrpersonals, unserer Betriebsmittel und/oder sind zusätzlichen Leistungen durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen zu erbringen oder laufen zusätzliche Kosten auf, sind uns alle Kosten, jeder Schaden und der entgangene Gewinn zu ersetzen und als zusätzliches Entgelt ein angemessenes Standgeld zu leisten.

11. FÄLLIGKEIT

11.1. Unsere Rechnungen sind, sofern kein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart ist, sofort zu begleichen. Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger Voraussetzungen bedarf, spätestens nach Ablauf von fünf Tagen nach Fälligkeit ein, sofern er nicht nach dem Gesetz schon vorher eingetreten ist. Im Falle des Verzuges dürfen wir die ortsüblichen Spesen und Zinsen berechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11.2. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Verzugszinsen gemäß dem Speditionstarif für Kaufmannsgüter in Höhe von 1,5 % pro Monat zu verrechnen. Der Schuldner hat uns unsere Kosten für unsere eigenen Mahnungen in Höhe von zumindest € 40,00 (§ 458 UGB) zu vergüten, und uns sämtliche notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen (wie: Gebühren eines von uns beauftragten Inkassoinstitutes gemäß BGBl. Nr. 141/1996) gemäß § 1333 ABGB und die Kosten der gerichtlichen Forderungsbetreibung zu ersetzen.

12. BESTELLUNG VON SICHERHEITEN

12.1. Wir sind grundsätzlich zu keiner Leistungserbringung ohne vorhergehende Bestellung ausreichender Sicherheiten durch den Auftraggeber verpflichtet. Vielmehr sind wir ausdrücklich berechtigt, vor oder auch nach Vertragsabschluss, sowie zu jedem Zeitpunkt des Vertragsverhältnisses, jederzeit die Bestellung ausreichender Sicherheiten durch den Auftraggeber zu verlangen.

12.2. Nehmen wir einen Auftrag an, ohne ausreichende Sicherheiten zu verlangen, bedeutet dies keinen Verzicht auf unser Recht, ausreichende Sicherheiten zu verlangen. Jede Leistungserbringung erfolgt mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Begehrens auf Bestellung von Sicherheiten und/oder Leistung von Zahlung(en).

12.3. Über unser jederzeitiges Verlangen ist der Auftraggeber ist verpflichtet, Sicherheiten in der von uns geforderten Form und Höhe unverzüglich zu bestellen.

12.4. Als Sicherheit dürfen wir auch die Bezahlung sämtlicher für diesen Auftrag voraussichtlich auflaufender Kosten, zuzüglich eines entsprechenden Risikoaufschlages, verlangen. Wir sind auch berechtigt, die Bezahlung rückständiger Kosten, Zinsen etc., gleich welcher Höhe, fordern.

12.5. Bis zur Bestellung der Sicherheiten und/oder der geforderten Zahlung(en) dürfen wir die Erbringung unserer Leistungen ablehnen, aufschieben oder bereits begonnene Leistungen unterbrechen. Daraus trifft uns keine Haftung. Wir geraten dadurch nicht in Verzug, sondern sind vielmehr berechtigt, falls der Auftraggeber die Erbringung unserer Leistungen durch die Verzögerung der Zahlung oder die Bestellung der Sicherheit verzögert, diesen in Verzug zu setzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu verfahren, und aus diesem Grund auch vom Vertrag zurück zu treten. Wir sind in diesem Fall auch berechtigt, das Gut sofort auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers auszuladen und zu verwahren. Die Geltendmachung weiterer Pfand- oder Sicherungsrechte bleibt uns vorbehalten. Der Auftraggeber hat uns jeden Schaden und den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

13. VERTRAGSRÜCKTRITT ETC.

13.1. Wird uns ein Auftrag wieder entzogen, oder treten wir aus welche Gründen auch immer, die der Sphäre des Auftraggebers, des Empfängers oder der neutralen Sphäre zuzuordnen sind, oder aufgrund einer Gefährdung unserer Forderungen vom Vertrag zurück, oder wird der Vertrag aus derartigen Gründen aufgelöst, oder stellen wir aus derartigen Gründen unsere Leistungen ein oder schieben sie auf etc., haben wir Anspruch auf das gesamte vereinbarte Leistungsentgelt, ohne verpflichtende Anrechung ersparter Aufwendungen, und steht uns darüber hinaus Schadenersatz, Ersatz unserer sämtlichen Aufwendungen sowie der unserer Erfüllungsgehilfen, sowie Ersatz unseres entgangenen Gewinnes zu, wahlweise können wir stattdessen auch eine angemessene Provision fordern.

13.2. Ersatz für Gewinnentgang gebührt uns in allen Fällen ohne Nachweis des tatsächlichen Betrages zumindest in Höhe des Hälftebetrages der vereinbarten Bruttovertragssumme.

13.3. Eine Gefährdung unserer Forderungen ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Auftraggeber geforderte Sicherheiten nicht bestellt, uns gegenüber in Zahlungsverzug, gleich welcher Höhe, ist, gegen diesen Exekution geführt wird, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde, oder für uns Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit und/oder Kreditwürdigkeit bestehen.

14. VERPACKUNG, BEZEICHNUNG DES GUTES

14.1. Für Schäden des Gutes und Verluste aufgrund fehlender oder mangelhafter Verpackung sind wir von jeder Haftung befreit. Der Absender hat uns verschuldensunabhängig und betraglich unbegrenzt sämtliche Schäden, insbesondere an Gütern, Fahrzeugen, Betriebsmitteln etc. durch fehlende Verpackung, Verpackungsmängel und Verschmutzung durch das Gut und alle Kosten zu ersetzen.

14.2. Die transportsichere Verpackung des Gutes obliegt ausschließlich dem Absender. Dies gilt auch für die Bezeichnung und Nummerierung der Güter. Insbesondere für die Beförderung in Sammelgut und bei mehrmaligem Umschlag des Gutes hat dessen Verpackung bekannten besonderen Anforderungen zu entsprechen.

14.3. Unter „Verpackung" ist nicht nur die Tätigkeit der eigentlichen Verpackung des Gutes zu verstehen, sondern auch die Sicherung von Gütern in und auf Lademitteln.

14.4. Nachstehende Mindestanforderungen werden an eine beförderungssichere Verpackung gestellt: sie hat so zu erfolgen, dass das Gut gegen die normalen, bei einem ordnungsgemäßen Transport üblicherweise zu erwartenden äußeren Einwirkungen, geschützt ist. Hiezu gehören nicht nur plötzliche Bremsstöße, Auswirkungen der Fliehkraft beim Durchfahren von Kurven oder bei plötzlichen Ausweichmanövern, sondern auch Senkrechtschwingungen als Auswirkungen schlechter Straßenverhältnisse, Schütteln, Stoßen, Scheuern, Reiben und Drücken des Guts. Diesen Mindestanforderungen hat die Verpackung ausnahmslos zu entsprechen. Der Auftraggeber leistet uns für diese Anforderungen Gewähr.

14.5. Der Absender hat unter seiner alleinigen Verantwortung und Haftung zu entscheiden, ob ein Gut, welches uns durch ihn zur Beförderung, Einlagerung etc. übergeben wird, einer Verpackung bedarf, gegebenenfalls, welche Verpackung für dieses zu wählen ist, um dieses sicher befördern/einlagern etc. zu können. Wird uns ein Gut zur Beförderung/Lagerung etc. übergeben, haben wir die allfällige Notwendigkeit einer Verpackung oder die Transportsicherheit einer Verpackung nicht zu überprüfen. Uns treffen weder Warn- noch Hinweispflichten bezüglich Verpackungsnotwendigkeiten oder Verpackungsmängel. Wird uns verpacktes Gut zur Beförderung/Lagerung etc. übergeben, dürfen wir davon ausgehen, dass dieses entsprechend der Art der Beförderung sicher verpackt ist. Bei Beförderung in Sammelgut sind die Anforderung an die Verpackung des Gutes erfahrungsgemäß höhere. Wird uns unverpacktes Gut zur Beförderung/Lagerung etc. übergeben, dürfen wir davon ausgehen, dass dieses durch uns unverpackt befördert/eingelagert etc. werden darf.

14.6. Zur Untersuchung, Erhaltung oder Besserung des Gutes und seiner Verpackung ohne schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber sind wir nicht verpflichtet. Auch müssen wir unverpackt zur Beförderung übergeben Güter nicht verpacken.

14.7. Wir sind nicht verpflichtet, eine Beförderung/Einlagerung etc. aus dem Grund abzulehnen, weil das Gut nicht oder nach unserer Einschätzung nicht sicher verpackt ist. Wir dürfen auf die besonderen Kenntnisse des Absenders bezüglich der Verpackung des Gutes vertrauen.

14.8. Werden uns Güter übergeben, welche sich auf Paletten oder sonstigen Lademitteln befinden, sind diese durch den Absender darauf so zu sichern (durch Ummantelung mit Folien, Fixierung mit Bändern etc.) dass sie verlässlich auch dann, wenn sie nicht formschlüssig verladen/gelagert etc. werden, weder verrutschen noch kippen (etwa durch zu hohen Schwerpunkt) können. Wir sind nicht verpflichtet dies zu überprüfen. Diese Verpackung und Sicherung hat auch die Mindestanforderungen gemäß 14.4. zu erfüllen.

14.9. Bei der Beförderung von verderblichen Waren und bei temperaturgeführtem Gut hat der Absender insbesondere bei Beförderung in nicht gekühlten Fahrzeugen dafür zu sorgen, dass durch eine besondere Kühlung, Isolierung, Ausstattung etc. der Verpackung eine durchgehende, ununterbrochene und ausreichende Kühlung des Inhaltes der Verpackungseinheiten ab deren Übernahme durch uns bis zur Ablieferung an den Empfänger, und auch noch darüber hinaus, gewährleistet ist.

15. VERLADUNG / STAUUNG / SICHERUNG DES GUTES ETC.

15.1. Die Zusammenstellung der Sendung (en) und die Verladung der Güter ist ausschließlich Sache des Absenders und erfolgt unter dessen alleiniger Verantwortung. Er ist demnach unter anderem alleine dafür verantwortlich, dass die richtigen Güter zusammengestellt und vollständig verladen werden. Der Absender hat dies, sowie insbesondere die Richtigkeit der Angaben im Frachtbrief über die Anzahl der Frachtstücke und über ihre Zeichen und Nummern und den Zustand des Gutes, nach dem Verladen entsprechend zu überprüfen. Wir sind ausnahmslos nicht verpflichtet, bei Übernahme des Gutes die Richtigkeit der Angaben im Frachtbrief über die Anzahl der Frachtstücke und über ihre Zeichen und Nummern sowie den Zustand des Gutes und dessen Verpackung zu überprüfen. Allfällige Fehl- oder Minderverladungen sind durch den Absender noch während des Verladevorganges zu berichtigen. Hat der Absender im Frachtbrief keinen begründeten schriftlichen Vorbehalt zu einer Fehl- oder Minderverladung gemacht, haftet er für alle Kosten, Schäden und entgangenen Gewinn im Zusammenhang mit derartigen oder sonstigen Verladefehlern.

15.2. Für Schäden des Gutes und Verluste aufgrund mangelhafter Behandlung, Verladung, Stauung, Sicherung und Entladung sind wir von jeder Haftung befreit. Der Absender hat uns verschuldensunabhängig und betraglich unbegrenzt sämtliche Kosten und Schäden, insbesondere an Gütern, Fahrzeugen, Betriebsmitteln etc. aus den mit diesen Tätigkeiten verbundenen besonderen Gefahren zu ersetzen.

15.3. Der Absender hat die für die Verladung erforderlichen Betriebsmittel und Arbeitskräfte vorzuhalten und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Er hat die Verladung ohne Verzug vorzunehmen und diese schnellstens abzuschließen. Zu Verzögerungen und den Rechts- und Haftungsfolgen siehe unten zu 17.

15.4. Die Verpflichtung zur Verladung, Stauung und Sicherung des Gutes trifft den Absender, es sei denn, mit diesem wäre im Einzelfall schriftlich vereinbart, dass diese Tätigkeiten durch uns zu erfolgen haben. Unsere Fahrer bzw. Frachtführer sind von uns nicht bevollmächtigt, Ladevorgänge bestimmend durchzuführen, insbesondere die tatsächliche Art und Weise der Verladung und der Befestigung des Gutes zu bestimmen und Weisungen an das Verladepersonal zu erteilen. Lässt dies der Absender dennoch zu, so wird unsere Fahrer bzw. Frachtführer für den Absender als dessen Erfüllungsgehilfe tätig und haften wir dafür nicht.

15.5. Wir sind zur Überprüfung der Verladung, Stauung, Sicherung etc. nicht verpflichtet. Uns treffen diesbezüglich weder Warn- noch Hinweispflichten. Wir sind nicht verpflichtet, eine Beförderung/Einlagerung etc. aus dem Grund abzulehnen, weil das Gut nach unserer Einschätzung nicht sicher verladen, gestaut etc. ist. Wir dürfen auf die besonderen Kenntnisse des Absenders bezüglich der Verladung, Stauung und Sicherung des Gutes vertrauen.

15.6. Den Absender treffen zudem die Verpflichtungen des sicheren Stauens, der Sicherung des Gutes, sowie zur Vornahme sämtlichen Tätigkeiten, welche für die beförderungs- und betriebssichere Beförderung des Gutes erforderlich sind. Aus diesen Tätigkeiten und Verrichtungen trifft uns ausnahmslos keine Haftung, und zwar auch dann nicht, wenn diese Tätigkeiten und Verrichtungen durch den Absender augenscheinlich mangelhaft ausgeführt wurden.

15.7. Der Verlust oder die Beschädigung des Gutes ist auf das Verladen durch den Absender, für das wir nicht haften, auch dann zurückzuführen, wenn der Schaden nicht beim Verladen selbst, sondern nach Übernahme des Gutes als Folge mangelhafter Verladung oder Stauung während der Fahrt eintritt

15.8. Der Absender haftet uns dafür, dass beim Verladen das höchstzulässige Ladegewicht des Fahrzeuges nicht überschritten wird. Erforderlichenfalls dürfen, wenn die Gefahr einer Überladung besteht, nicht alle Güter verladen werden. Wir sind nicht verpflichtet, die Gewichtsangaben im Frachtbrief oder in sonstigen Urkunden zu überprüfen, uns treffen auch weder Warn- noch Hinweispflichten. Kann, wegen der Gefahr einer Überladung, nur ein Teil der Güter verladen werden, ist uns dennoch die gesamte vereinbarte Fracht zu vergüten. Im Falle einer Überladung hat uns der Absender alle Schäden und jeden dadurch entstehenden Nachteil zu ersetzen. Stellen wir eine Überladung fest, oder ist eine Überladung aufgrund der Umstände wahrscheinlich oder durch das verladene Gut die Betriebssicherheit des Fahrzeuges nicht mehr gewährleistet, sind wir berechtigt das Gut unverzüglich auf Gefahr und Kosten des Absenders auszuladen. Dieser hat uns alle Kosten und jeden Schaden zu ersetzen.

16. ENTLADUNG DES GUTES

16.1. Die Verpflichtung zur Entladung des Gutes trifft ausnahmslos den Empfänger.

16.2. Der Absender hat uns verschuldensunabhängig und betraglich unbegrenzt sämtliche Schäden an Gütern, Fahrzeugen, Betriebsmitteln etc. aus den mit dem Entladen verbundenen besonderen Gefahren zu ersetzen.

16.3. Absender und Empfänger haben die für die Verladung erforderlichen Betriebsmittel und Arbeitskräfte vorzuhalten und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Empfänger hat die Entladung ohne Verzug vorzunehmen und diese schnellstens abzuschließen. Für die Einhaltung dieser Verpflichtungen haften uns gegenüber solidarisch der Absender und der Empfänger. Zu Verzögerungen und den Rechts- und Haftungsfolgen siehe auch zu 14., 17.

17. VERZÖGERUNGEN - STEHZEITEN - AUSLADEN ETC.

17.1. Aus Verzögerungen aus welchem Grund auch immer, vor oder anlässlich der Beladung, nach der Übernahme des Gutes, bis zur Ablieferung, oder danach, ist uns unabhängig von einem eigenen Verschulden oder einem Verschulden des Absenders, der Empfängers oder Dritter und unabhängig von einem uns entstandenen Schaden, für die gesamte Dauer der Verzögerungen eine angemessene Vergütung für Stehzeiten zu leisten. Sind aufgrund von Hindernissen oder Verzögerungen oder sonstigen Gründen vor, anlässlich der Beförderung oder Ablieferung des Gutes Weisungen einzuholen und/oder erwachsen uns daraus zusätzliche Kosten oder Schäden, hat uns diese der Auftraggeber/ Verfügungsberechtigte in voller Höhe zu vergüten. Darüber hinaus ist uns jeder Schaden und entgangene Gewinn aus Verzögerungen, Hindernissen, Weisungen, oder sonstigen (kostenverursachenden) Ursachen etc. zu ersetzen. Unser Anspruch entfällt

lediglich dann, wenn wir diese Verzögerungen verschuldet haben, für leicht fahrlässiges Verhalten haben wir jedoch nicht einzutreten.

17.2. Verzögerungen anlässlich der Be- und Entladung sind dann anzunehmen, wenn die angemessene Ladezeit, die nach Anzeige der Lade- bzw. Entladebereitschaft durch den Frachtführer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles von einem ordentlichen Absender/Verlader bzw. Empfänger im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftszeiten benötigt wird, um das Gut beförderungssicher und nach Anweisungen des Frachtführers betriebssicher zu verladen bzw. zu entladen, überschritten wird, sowie wenn Be- oder Entladetermine unabhängig von der Dauer der Verzögerung nicht eingehalten werden. Die angemessen Be- und Entladezeit beträgt unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände jeweils maximal zwei Stunden. Jede Verzögerung ist getrennt zu behandeln.

17.3. Wurde eine fixe Be- oder Entladezeit vereinbart, so leistet der Auftraggeber Gewähr, dass unser Fahrzeug, wenn es termingerecht zur Be- oder Entladung gestellt wird, terminvereinbarungsgemäß be- oder entladen wird. Kommt es aus diesem Zusammenhang zu Verzögerungen, sind uns diese entsprechend zu vergüten.

17.4. Angemessen ist die Vergütung für Stehzeiten dann, wenn sie dem entspricht, was redliche Parteien, die das Risiko des Wartens vertraglich regeln würden, üblicherweise untereinander vereinbart hätten. Das Stehzeitenentgelt ist ein zusätzliches Entgelt, welches uns neben der Fracht gebührt, dieser Anspruch ist unabhängig von einem entstandenen Schaden zu vergüten.

17.5. Stehzeiten sind für 24 Stunden/Tag und in gleicher Weise für Werktage, Samstage, Sonn - und Feiertage zu vergüten. Mit der Fracht werden nur unsere vereinbarten und voraussehbaren Leistungen abgegolten, darüber hinaus keine weiteren Leistungen. Verzögerungen und Stehzeitenentgelte sind in unseren Frachten nicht einkalkuliert. Standgeldfreie Zeiten sind grundsätzlich nicht vereinbart.

17.6. Bei Verzögerungen vor oder anlässlich des Beladens des Gutes sind wir unabhängig von der Dauer der Verzögerung berechtigt vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten. Aus Anlass von Entladeverzögerungen unabhängig von deren Dauer dürfen wir das Gut sogleich ausladen (17.7.).

17.7. Aufgrund von behebbaren oder unbehebbaren Beförderungs- und Ablieferungshindernissen (auch vor vollständiger Übernahme des Gutes) und auch von Transporterschwernissen sind wir berechtigt, unabhängig von einem etwaigen Verschulden und der Dauer der Verzögerung ohne vorherige Einholung einer Weisung oder Stellungnahme des Auftraggebers/Verfügungsberechtigten das Gut auf dessen Kosten und Gefahr sofort auszuladen und damit die Beförderung zu beenden. Wir haben das Gut sodann auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers/Verfügungsberechtigten zu verwahren. Für die Verwahrung und die Auswahl des Verwahrers trifft uns keine Haftung.

17.8. Wir können, wenn die Sachlage oder der Zustand des Gutes dies rechtfertigt, aus wichtigen Gründen, oder wenn die Kosten der Verwahrung des Gutes in keinem Verhältnis zum Wert des Gutes stehen, das Gut ohne Weisungen des Verfügungsberechtigten einzuholen derartige auch im Wege der Selbsthilfe öffentlich oder freihändig verkaufen (Notverkauf). Der freihändige Verkauf und die Verwertung erfolgen auf Kosten des Absenders/ Verfügungsberechtigten. Wir sind von jeder Haftung und jedem Ersatz aus einem solcherart durchgeführten Verkauf befreit. Vom Verwertungserlös sind die auf dem Gut lastenden Kosten abzudecken.

17.9. Lehnt der Empfänger die Annahme einer ihm zugestellten Sendung ab, so steht uns für die Rückbeförderung ein angemessenes Entgelt, zumindest in Höhe der Fracht für die Hinbeförderung, zu. Entstehen uns durch verzögerte Annahme Kosten, sind diese vom Auftraggeber zu tragen. Im Falle der Annahmeverweigerung durch den Empfänger sind wir berechtigt, das Gut auszuladen und entsprechend 14.7. ff zu verfahren.

17.10. In den Fällen des Vertragsrücktrittes oder des Ausladens des Gutes behalten wir den Anspruch auf die insgesamt vereinbarte Fracht und sind uns sämtliche Kosten und Aufwendungen, sowie der uns entstandene Schaden und entgangene Gewinn zu ersetzen.

17.11. Für sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten etc. aufgrund dieses Punktes 14. haftet uns der Absender, für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten etc. des Empfängers mit diesem zusammen zur ungeteilten Hand.

18. ABLIEFERUNG

18.1. Die Ablieferung des Gutes darf mit schuld- und haftungsbefreiender Wirkung an jede zum Geschäft oder Haushalt des Empfängers gehörige, in den Räumen des Empfängers anwesende erwachsene Person erfolgen. Damit ist der Ablieferungsvorgang und der Gefahrübergang auf den Empfänger vollzogen.

18.2. Das Gut kann dem Berechtigten mit dessen erklärten oder angenommenen Einver-ständnis, auch durch Abstellen auf einem bestimmten Platz in seinem Verfügungsbereich, auch im Freien, zugestellt werden, womit der Abliefervorgang und der Gefahrübergang auf den Empfänger vollzogen ist.

18.3. Mangels anderer Vereinbarung stellen wir das Gut dem Empfänger in oder auf dem Beförderungsmittel (z. B. Lkw, Wechselbrücke u.dgl.) vor oder, falls möglich, auf dessen Grundstück zur Annahme bereit.

18.4. Der Empfänger kann gegen Übernahme der Kosten und Gefahr verlangen, dass Güter in Höfe, auf Rampen, in Räume, Regale und dgl. abgetragen werden. Dies gilt nicht für Güter mit einem Gewicht ab 50 kg das Stück oder für solche, die wegen ihres Umfanges von einer Person nicht befördert werden können.

19. LAGERUNG

19.1. Die Lagerung erfolgt nach unserer Wahl in unseren eigenen oder fremden (privaten oder öffentlichen) Lagerräumen. Lagern wir in einem fremden Lager ein, so haben wir den Lagerort und den Namen des fremden Lagerhalters dem Einlagerer schriftlich bekanntzugeben oder, falls ein Lagerschein ausgestellt ist, auf diesem zu vermerken. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um eine Lagerung im Ausland oder um eine mit dem Transport zusammenhängende Lagerung handelt.

19.2. Übertragen wir die Einlagerung des Gutes einem Lagerhalter, so haften wir nur für dessen sorgfältige Auswahl, für die Einlagerung selbst und Schäden am Gut haften wir nicht. Der Auftraggeber hat uns sämtliche Kosten der Einlagerung zu ersetzen und uns hinsichtlich sämtlicher Ansprüche des Lagerhalters freizuhalten.

19.3. Haben wir das Gut in einem fremden Lager eingelagert, so sind für das Verhältnis zwischen uns und unserem Auftraggeber die gleichen Bedingungen maßgebend, die im Verhältnis zwischen uns und dem fremden Lagerhalter

gelten. Der Lagerhalter hat auf Wunsch diese Bedingungen dem Auftraggeber zu übersenden. Die Bedingungen des fremden Lagerhalters sind insoweit für das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und uns nicht maßgebend, als sie ein Pfandrecht enthalten, das über das im § 50 AÖSp festgelegte Pfandrecht hinausgeht.

19.4. Eine Verpflichtung zur Sicherung oder Bewachung von Lagerräumen besteht nur insoweit, als es sich um unsere eigenen Lagerräume handelt und die Sicherung und Bewachung unter Berücksichtigung aller Umstände geboten und ortsüblich ist. Wir genügen unserer Bewachungspflicht, wenn wir bei der Anstellung oder Annahme von Bewachung die nötige Sorgfalt angewendet haben.

19.5. Dem Einlagerer steht es frei, die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringung des Gutes oder gegen die Wahl des
Lagerraumes muss er unverzüglich vorbringen. Macht er von dem Besichtigungsrecht keinen Gebrauch, so begibt er sich aller Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerraumes und die Unterbringung unter Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters erfolgt sind.

19.5.1. Das Betreten des Lagers ist dem Einlagerer nur in Begleitung eines unserer beauftragten Angestellten erlaubt.

16.5.2. Das Betreten darf nur während der bei uns eingeführten Geschäftsstunden verlangt werden, und auch dann nur, wenn ein Arbeiten bei Tageslicht möglich ist.

19.6. Nimmt der Einlagerer irgendwelche Handlungen mit dem Gut vor (z. B. Probeentnahmen), so hat er uns danach das Gut in dem selben Zustand, in welchem es sich vor diesen Handlungen befunden hat, zu übergeben und erforderlichenfalls Anzahl, Gewicht und Beschaffenheit des Gutes gemeinsam mit uns festzustellen. Andernfalls ist unsere Haftung des für später festgestellte Schäden und Fehlmengen ausgeschlossen.

16.6.1. Wir behalten uns das Recht vor, die Handlungen, die der Einlagerer mit dem Lagergut vorzunehmen wünscht, durch unsere Angestellten ausführen zu lassen.

19.7. Der Einlagerer haftet verschuldensunabhängig für alle Schäden, die er, seine Angestellten oder Beauftragten oder ihm zurechenbare Dritte beim Betreten des Lagers oder beim Betreten oder Befahren des Lagergrundstückes uns, anderen Einlagerern oder dem Hauseigentümer zufügen. Als Beauftragter des Einlagerers gelten auch Dritte, die auf seine Veranlassung das Lager oder das Lagergrundstück aufsuchen.

19.8. Wir dürfen, wenn schriftlich nichts anderes vereinbart ist, den Lagervertrag jederzeit mit einmonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief an die letzte uns vom Einlagerer bekanntgegebene Adresse kündigen.

19.8.1. Eine Kündigung ohne Kündigungsfrist ist insbesondere zulässig, wenn das Gut andere Güter gefährdet.

19.8.2. Entstehen uns Zweifel, ob unsere Ansprüche durch den Wert des Gutes sichergestellt sind, so sind wir berechtigt, dem Einlagerer eine angemessene Frist zu setzen, in der dieser entweder für Sicherstellung unserer Ansprüche oder für anderweitige Unterbringung des Lagergutes Sorge tragen kann. Kommt der Einlagerer diesem Verlangen nicht nach, so sind wir zur Kündigung ohne Kündigungsfrist berechtigt.

19.9. Sobald das Gut ordnungsgemäß eingelagert ist, wird auf Verlangen hierüber entweder ein Lagerempfangsschein oder ein Namenslagerschein ausgestellt. Im Zweifel gilt die von uns erteilte Bescheinigung nur als Lagerempfangsschein.

19.9.1. Der Lagerempfangsschein ist lediglich eine Bescheinigung des Lagerhalters über den Empfang des Gutes. Wir sind nicht verpflichtet, das Gut nur dem Vorzeiger des Scheines herauszugeben.

19.9.2. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Vorzeigers des Empfangsscheines zu prüfen; wir sind ohne weiteres berechtigt, gegen Aushändigung des Scheines das Gut an den Vorzeiger herauszugeben.

19.9.3. Eine Abtretung oder Verpfändung der Rechte des Einlagerers aus dem Lagervertrag ist uns gegenüber erst wirksam, wenn sie uns schriftlich vom Einlagerer mitgeteilt worden ist. In solchen Fällen ist uns gegenüber nur derjenige, dem die Rechte abgetreten oder verpfändet worden sind, zur Verfügung über das Lagergut berechtigt.

19.9.4. Ist ein "Namenslagerschein" ausgestellt, so sind wir verpflichtet, das eingelagerte Gut nur gegen Aushändigung des Namenslagerscheines, insbesondere nicht lediglich gegen einen Lieferschein, Auslieferungsschein o. dgl., und im Falle der Abtretung nur an denjenigen Inhaber des Lagerscheines herauszugeben, eine zusammenhängende Kette von auf dem Lagerschein stehenden Abtretungserklärungen legitimiert ist.

19.9.5. Wir sind zur Prüfung

a. der Echtheit der Unterschriften der Abtretungserklärungen,
b. der Echtheit der Unterschriften auf Lieferscheinen u. dgl.,
c. der Befugnis der Unterzeichner zu a. und b.

nicht verpflichtet, es sei denn, dass mit dem Auftraggeber etwas anderes vereinbart worden oder der Mangel der Echtheit oder Befugnis offensichtlich erkennbar ist.

19.10. Die Abtretung oder Verpfändung der Rechte des Einlagerers aus dem Lagervertrag ist uns gegenüber nur dann wirksam, wenn sie auf dem Lagerschein schriftlich erklärt und im Falle der Verpfändung außerdem uns schriftlich mitgeteilt worden ist.

19.11. Wir können dem nach vorstehenden Bestimmungen legitimierten Rechtsnachfolger des Einlagerers nur solche Einwendungen entgegensetzen, die die Gültigkeit der Ausstellung des Scheines betreffen oder sich aus dem Schein ergeben oder dem Lagerhalter unmittelbar gegen den Rechtsnachfolger zustehen. Unser gesetzliches Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

19.12. Die Bestimmungen dieses Punktes 16. gelten auch bei nur vorübergehender Aufbewahrung von Gütern, z.B. zwecks Versendung, oder anlässlich von Vor-, Zwischen- und Nachlagerungen im Zusammenhang mit Beförderungen, soweit nicht unter diesem Punkt etwas anderes bestimmt ist.

20. AUFLÖSUNG VON VERTRAGSVERHÄLTNISSEN

20.1. Wir sind berechtigt, Vertragsverhältnisse aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich (auch per E-Mail) an die letzte uns bekanntgegebene Adresse des Auftraggebers zur Auflösung zu bringen.

20.2. Ein wichtiger Grund, welcher uns zur sofortigen Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, ist insbesondere dann gegeben, wenn sich die Vertrags- (Geschäfts-) grundlagen zu unseren Ungunsten geändert haben oder weggefallen sind und der Vertragspartner zu einer angemessenen Anpassung nicht

bereit ist, oder wenn die Grundlagen der Zusammenarbeit wesentlich gestört sind, oder wenn allgemein Zahlungsdifferenzen bestehen, oder wenn der Auftraggeber mit Zahlungen, gleich welcher Höhe, uns gegenüber in Verzug ist, oder wenn ein Rechtsstreit zwischen uns und dem Auftraggeber anhängig gemacht wurde.

20.3. Ab unserer Auflösungserklärung sind wir berechtigt, unsere Leistungen mit sofortiger Wirkung einzustellen und unsere Forderungen sogleich fällig zu stellen.

20.4. Unser Vertragspartner hat uns verschuldensunabhängig unseren Schaden und den entgangenen Gewinn aus der vorzeitigen Vertragsauflösung zu ersetzen.

21. LADEMITTEL

21.1. Wir sind ausnahmslos nicht verpflichtet, selbst Lademittel bereitzuhalten oder diese zu tauschen. Setzen wir selbst Lademittel ein, sind uns diese in selber Anzahl und Güte umgehend zu ersetzen. Im Zweifel sind uns Lademittel bester Güte (im Neuzustand) zu ersetzen. Wir können wahlweise Naturalersatz oder Geldersatz fordern.

21.2. Ein Tausch- und Rückführungsrisiko übernehmen wir ausnahmslos nur dann, wenn dafür ein individualvertraglich vereinbartes Entgelt gewährt wird.

21.3. Zu einer Rückführung von Lademitteln sind wir nicht verpflichtet. Nicht getauschte oder von uns geschuldete Lademittel sind bei uns an unserer Niederlassung abzuholen, wir haben diese nur zur Abholung bereit zu halten. Wird eine Rückführung von Lademitteln gewünscht, sind uns sämtliche damit verbundenen Kosten zu ersetzen.

22. PFAND- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

22.1. Wir haben wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die uns aus unseren Tätigkeiten und Verrichtungen gegen den Auftraggeber oder Zahlungspflichtigen zustehen sowie aus jedem erdenklichen sonstigen Rechtsgrund ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in unserer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten.

22.2. Die Ausübung des Pfand- und Zurückbehaltungsrechtes ist uns auch gestattet, wenn die Zurückbehaltung des Gutes einer bei Übergabe erteilten Anweisung oder einer übernommenen Verpflichtung widerstreitet.

22.3. Von diesem Pfandrecht sind auch Güter oder sonstige Werte umfasst, welche nicht im Eigentum unseres Auftraggebers oder Zahlungspflichtigen stehen, wenn wir bei Begründung des Pfandrechtes auf Grund der Umstände bezüglich des Eigentums gutgläubig sind.

22.4. Wir dürfen ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen solcher Forderungen, die mit dem Gut nicht im Zusammenhang stehen, jederzeit uneingeschränkt ausüben.

22.5. Bei einem Auftrag, das Gut zur Verfügung eines Dritten zu halten oder einem Dritten herauszugeben, dürfen wir ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen gegen einen Dritten, die mit dem Gut nicht im Zusammenhang stehen, jederzeit uneingeschränkt ausüben.

22.6. Etwa weitergehende gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

22.7. Wird von uns der zwangsweise Verkauf des Gutes angedroht, werden wir dem Schuldner zur Ordnung der Angelegenheit eine Frist von einer Woche einräumen. Danach sind wir zum Verkauf berechtigt und nicht verpflichtet den Schuldner von dem Verkaufstermin zu verständigen. Der Verkauf darf freihändig durch uns erfolgen. Die Kosten des Verkaufes gehen zu Lasten des Schuldners.

22.8. Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf können wir in allen Fällen eine Verkaufsprovision vom Bruttoerlös in Höhe der ortsüblichen Sätze berechnen.

23. ABTRETUNGSVERBOT

Eine Abtretung der Rechte des Auftraggebers an einen Dritten sowie die Geltendmachung von Ansprüchen gegen uns namens oder für Rechnung eines Dritten ist ausgeschlossen. Wurden Forderungen gegen uns trotz dieses generellen Abtretungsverbotes an Dritte abgetreten, dann hat uns der Auftraggeber von den Forderungen dessen, welcher diese gegen uns geltend macht, freizustellen und uns alle Schäden und Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser unzulässigen Forderungsgeltendmachung zu ersetzen.

24. AUFRECHNUNGSVERBOT

Gegenüber unseren Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung mit Gegenforderungen ausnahmslos unzulässig.

25. VERSICHERUNGEN

25.1. Haben wir aufgrund ausdrücklichen oder vermuteten Auftrages die Speditionsversicherung (SVS / RVS / LVS) gedeckt, oder eine andere Versicherung, so sind wir von jeder durch diese Versicherung gedeckten Schaden frei.

25.2. Auch bei Nichteindeckung der Speditionsversicherung bei ausdrücklichem oder vermutetem Auftrag können wir uns dem Auftraggeber gegenüber voll inhaltlich auf die AÖSp berufen.

25.3. Wir haben eine Verkehrshaftungsversicherung (CMR-Versicherung) in ausreichender Höhe eingedeckt. Weitere Versicherungen werden nur über ausdrücklichen schriftlichen Auftrag und Ersatz sämtlicher Kosten abgeschlossen.

26. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

Ansprüche uns gegenüber, gleichviel aus welchem Rechtsgrund und unabhängig vom Grad des Verschuldens, verjähren in sechs Monaten, sofern nicht zwingende Bestimmungen andere Verjährungsfristen vorsehen. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Berechtigten von dem Anspruch, spätestens mit der Ablieferung des Gutes.

27. ERHÖHUNG DER HAFTUNGSHÖCHSTBETRÄGE

Eine über die Haftungshöchstbeträge hinaus gehende Vereinbarung eines höheren Wertes des Gutes mit uns oder ein besonderes Lieferungsinteresse bedürfen zu deren Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung mit uns, der Eintragung im Frachtbrief, sowie der Vereinbarung und Leistung eines Zuschlages. Ohne diese Voraussetzungen haften wir weder für einen höheren Wert noch für ein besonderes Lieferungsinteresse.

28. FRACHTÜBERWEISUNG AUF DEN EMPFÄNGER

Die Mitteilung unseres Auftraggebers, der Auftrag sei für Rechnung eines Dritten auszuführen, berührt die Verpflichtungen des Auftraggebers uns gegenüber nicht, dieser bleibt uns weiterhin zahlungspflichtig. Wir sind nicht verpflichtet, unsere Ansprüche gegenüber dem Dritten, an welchen die Fracht überwiesen wurde, geltend zu machen.

29. ZAHLUNGSPFLICHT DES EMPFÄNGERS

29.1. Die Annahme des Gutes verpflichtet den Empfänger zur sofortigen Zahlung der auf dem Gute ruhenden Kosten einschließlich von Nachnahmen. Erfolgt die Zahlung nicht, so ist das Fahr- oder Begleitpersonal berechtigt, das Gut wieder an sich zu nehmen.

29.2. Unterbleibt bei der Ablieferung aus Versehen oder aus sonstigen Gründen die Bezahlung der Kosten einschließlich von Nachnahmen, so ist der Empfänger, wenn er trotz Aufforderung den Betrag nicht zahlt, zur sofortigen bedingungslosen Rückgabe des Gutes an uns oder im Unvermögensfalle zum Schadenersatz an uns verpflichtet. Die Geltendmachung eines Gegenanspruches oder eines Zurückbehaltungsrechtes sowie Verfügungen über das Gut sind unzulässig.

30. ÜBERSCHREITUNG VON LIEFERFRISTEN

Wir sind als sorgfältiger Spediteur bzw. Frachtführer bemüht, die vereinbarten, oder uns, ohne Vereinbarung zuzubilligenden angemessenen Fristen, einzuhalten. Aus Lieferfristüberschreitung haften wir grundsätzlich nur bei Nachweis eines Schadens und ist unsere Haftung mit der Höhe der Fracht begrenzt.

31. ADRESSE UND BENACHRICHTIGUNGEN

31.1. Der Auftraggeber hat uns seine Adresse und etwaige Adressenänderung unverzüglich anzuzeigen; andernfalls ist die letzte uns bekanntgegebene Adresse maßgebend und können unter dieser Zustellungen an den Absender rechtswirksam erfolgen.

31.2. Wir brauchen ohne besonderen schriftlichen Auftrag Benachrichtigungen nicht eingeschrieben und Urkunden aller Art nicht versichert zu versenden. Aus einem Verlust solcher Sendungen haften wir nicht.

31.3. Wir sind nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf irgendwelchen das Gut betreffende Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner zu prüfen, es sei denn, dass mit dem Auftraggeber schriftlich etwas anderes vereinbart oder der Mangel der Echtheit oder der Befugnis offensichtlich erkennbar ist.

31.4. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine von ihm versandte Benachrichtigung (Aviso) als hinreichenden Ausweis zu betrachten, wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Vorzeigers zu prüfen.

32. FREISTELLUNG VON FORDERUNGEN DRITTER

32.1. Von Forderungen oder Nachforderungen für Frachten, Havarieeinschüsse oder Beiträge, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben, die an uns, insbesondere als Verfügungsberechtigten oder als Besitzer fremden Gutes gestellt werden, hat uns der Auftraggeber über Aufforderung sofort zu befreien. Andernfalls sind wir berechtigt, die zu unserer Sicherung oder Befreiung geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen, nötigenfalls, sofern die Sachlage es rechtfertigt, auch durch Vernichtung oder Verkauf des Gutes.

32.2. Der Auftraggeber hat uns in geschäftsüblicher Weise rechtzeitig auf alle öffentlichrechtlichen, z. B. zollrechtlichen, Verpflichtungen aufmerksam zu machen, die mit dem Besitz des Gutes verbunden sind. Für alle Folgen der Unterlassung haftet uns der Auftraggeber.

32.3. Unser Auftraggeber hat uns von Ansprüchen Dritter, für welche wir nicht haften, über jederzeitige Aufforderung umgehend freizustellen.

33. VERZOLLUNG ETC.

33.1. Der Auftrag zur Versendung nach einem Bestimmungsort im Ausland schließt den Auftrag zur Verzollung ein, wenn ohne sie die Beförderung bis zum Bestimmungsort nicht ausführbar ist.

33.2. Für die Verzollung können wir neben den tatsächlich auflaufenden Kosten eine besondere Provision in Rechnung stellen.

33.3. Der Auftrag, unter Zollverschluss eingehende Sendungen zuzustellen oder frei Haus zu liefern, schließt unsere Ermächtigung ein, verpflichtet uns aber nicht, nach unserem Ermessen die erforderlichen Zollförmlichkeiten zu erledigen und die zollamtlich festgesetzten Zollbeträge auszulegen.

33.4. Erteilt der Auftraggeber uns Anweisungen für die zollamtliche Abfertigung, so sind diese genau zu beachten. Falls die zollamtliche Abfertigung nach den erteilten Weisungen nicht möglich ist, hat der Spediteur den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

33.5. Der Auftrag, ankommende Güter in Empfang zu nehmen, ermächtigt uns , verpflichtet uns aber nicht, auf dem Gut ruhende Frachten, Wertnachnahmen, Zölle und Spesen auszulegen.

33.6. In allen diesen Fällen sind wir berechtigt, für auszulegende Zölle, Steuern und sonstige Abgaben etc. von unserem Auftraggeber Vorauskasse in bar oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und

bis zu deren Leistung unsere Tätigkeiten und Verrichtungen zurückzustellen, sowie im Verzugsfall Verzugszinsen zu verrechnen oder vom Vertrag zurückzutreten.

34. FREMDWÄHRUNGEN

34.1. Wir sind berechtigt, von ausländischen Empfängern oder Auftraggebern nach unserer Wahl Zahlung in ihrer Landeswährung oder in österreichischer Währung zu verlangen, unter Beachtung der bestehenden Devisenvorschriften.

34.2. Werden wir fremde Währung schuldig oder haben wir fremde Währung ausgelegt, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder Zahlung in der fremden oder in der österreichischen Währung zu verlangen. Verlangen wir Zahlung in österreichische Währung, so erfolgt die Umrechnung zum Warenkurs des Tages der Auftragserteilung, es sei denn, dass der Umrechnungskurs, als wir die fremde Währung schuldig wurden oder in fremder Währung bezahlt haben, tatsächlich höher war.

35. SCHRIFTFORMERFORDERNIS

Abänderungen oder Ergänzungen von Vereinbarungen mit uns bedürfen ausnahmslos der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit welcher von dem Schriftformerfordernis abgegangen werden soll.

36. GESCHÄFTSSPRACHE DEUTSCH

Unsere Geschäfts-, Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Unklarheiten und Verständnisprobleme bei Verwendung einer Fremdsprache gehen alleine zu Lasten dessen, der sich uns gegenüber der Fremdsprache bedient. Bei Abfassung von Verträgen in einer Fremdsprache und in Deutsch, ist stets die deutschsprachige Fassung die authentische.

37. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGSORT, GELTENDES RECHT

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand Innsbruck, unter Ausschluss jeglicher weiterer Gerichtsstände.

Für sämtliche Verpflichtungen uns gegenüber ist ausschließlicher Erfüllungsort Innsbruck.

Für sämtliche Rechtsbeziehungen mit uns gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN Kaufmannsrechtes sowie sämtlicher Verweisungsnormen.